



## M2 Consulting GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen für gewerbliche Kunden

### 1. Geltungsbereich

1.1. Die Circular-Print – Plattform, welche unter der URL [www.circular-print.eu](http://www.circular-print.eu) erreichbar ist, ist eine Plattform für die Abnahme von bedruckten Kunststoff-Abfällen aus Druckereien zwecks Kreislaufführung des Materials.

1.2. Mit Vertragsabschluss gelten für alle gegenseitigen Ansprüche zwischen Geschäftskunden (folgend „Auftraggeber“) und der M2 Consulting GmbH (folgend mit „M2C“ bezeichnet) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragsvergabe gültigen Fassung als vereinbart. Diesen AGB entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.

### 2. Vertragspartner

2.1. Unter Zugrundelegung dieser AGB schließt M2C Verträge mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit öffentlich-rechtlichen Organisationen wie Schulen, Ämtern, Behörden und dergleichen, insoweit diese Rechtsgeschäfte zum Betrieb ihres Unternehmens gehören ab.

2.2. Zum Absenden eines Online-Abholauftrages über die oben genannte Webseite ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierungsdaten müssen vom Auftraggeber wahrheitsgetreu, korrekt und vollständig eingegeben werden.

2.3. Abholungen werden aus Österreich sowie dem europäischen Ausland vorgenommen. Registrierte Partner können auch Abholungen von dritten Adressen vornehmen lassen.

2.4. Soweit ein Abholauftrag eines nicht akzeptierten Auftraggebers (d.h. der die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt) versehentlich von M2C angenommen wurde, ist M2C binnen einer angemessenen Frist zur Erklärung des Rücktrittes vom Vertrag gegenüber dem Auftraggeber berechtigt.



## 3. Vertragsabschluss

3.1. Durch das Absenden eines Online-Abholauftrages (d.h. durch die Auswahl des Produkts, das Ausfüllen der abgefragten Daten und das Bestätigen der Bestellung durch den Auftraggeber über das auf der Webseite von M2C zur Verfügung gestellte Online-Formular) bestätigt der Auftraggeber das Einverständnis mit dem voraussichtlich errechneten Abholpreis. Nach Weiterleitung des Abholauftrages und folgender Zustimmung eines Recycling-Partners zur Annahme der Ware kommt der Vertrag zustande. Dies wird per Email dem Auftraggeber mitgeteilt, ein Logistik-Partner wird mit der Abholung beauftragt. Es erfolgt ein telefonisches Aviso beim Auftraggeber, bevor die Ware abgeholt wird.

3.2. Die endgültige Preisfindung kommt erst nach Verwiegung der Ware beim Recycling-Partner und Bestätigung der tatsächlichen Frachtkosten durch den Logistik-Partner zustande. Es erfolgt dann eine automatische Mitteilung an den Auftraggeber und die damit verknüpfte Rechnung (Rechnungsleger = Auftraggeber, Rechnungsempfänger = M2C) kann online durch den Auftraggeber ausgelöst werden.

## 4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur sachgemäßen, transportsicheren und witterungsbeständigen Verpackung und Kennzeichnung der Ware (gemäß Anforderungsprofil auf Homepage) mit dem auf Seite 2 des online erstellen Lieferscheines befindlichen Circular-Print – Symbol samt Auftragsnummer.

4.2. Die Ware muss frei von Verunreinigungen sein. Dies umfasst im speziellen andere Polymere, als auf dem Abholauftrag angeführt wurden. Aber auch jede stoff-fremde Verunreinigungen wie Metall-, Holz- oder Glasrückstände.

4.3. Innerhalb von Behältnissen (Bigbags, Gitterboxen, Stapel auf Paletten, ...) sind nur Abfälle einer Stoffgruppe zu sammeln. Bei Abholung unterschiedlicher Polymer-Abfälle sind diese nach Behältnissen deutlich zu kennzeichnen. Die Verladung am Transportmittel (LKW) hat nach Stoffgruppen gesammelt zu erfolgen.

## 5. Gewährleistung und Mängelrüge

5.1. Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Da es beim Recycling-Partner zu längeren Zwischenlagerzeiten kommen kann, darf eine versteckte Mängelrüge bis zum Abschluss der Verarbeitung (Regranulierung) der Ware, längstens jedoch bis 60 Tage nach Anlieferung erhoben werden. Ohne Mängelrüge gilt die Ware nach erfolgter Regranulierung als genehmigt.

5.2. Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Zugang der Ware.

5.3. M2C behält sich das Recht vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch – auch wiederholte Male –, durch Preisminderung oder Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu erfüllen.



5.4. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung der Materialien oder Fremdstoffe nach einer auf Kosten des Auftraggebers durchgeführten Laboranalyse bei einem akkreditierten Labor in der Nähe des Recycling-Partners. Das Ergebnis dieser Laboranalyse ist für beide Seiten bindend. Wenn die Ware nicht den Kriterien des Abholauftrages entspricht, behält sich M2C die für den Auftraggeber kostenpflichtige Rücksendung oder gegebenenfalls die lokale Entsorgung bei einem dafür zugelassenen Unternehmen vor.

### 6. Haftung

6.1. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen und Schäden, die M2C oder Dritten durch falsche oder unzureichende Kennzeichnung (gemäß online - Abholauftragsformular) sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

### 7. Rechtswahl, Vertragssprache und Kommunikation

7.1. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen M2C und Auftraggeber sowie auf die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

7.2. Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist ausschließlich Deutsch.

7.3. Gerichtsstandort ist Wels, Oberösterreich.